

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0036-RD 3/2018

Wien, am 22. Mai 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Bacher, Kolleginnen und Kollegen vom 22.03.2018, Nr. 543/J, betreffend Österreichische Bundesforste AG - Zweitwohnsitzprojekt

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Bacher, Kolleginnen und Kollegen vom 22.03.2018, Nr. 543/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- Was planen Sie als zuständige Bundesministerin gegen die Errichtung von Zweitwohnsitzen auf im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG stehenden Liegenschaften zu unternehmen?
- Wie werden Sie sicherstellen, dass auf der im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG stehenden Liegenschaft 5700 Zell am See, Forststraße 8, keine nicht-genehmigten Zweitwohnsitze errichtet werden?
- Sind Ihnen weitere (nicht genehmigte) Zweitwohnsitzanlagen bzw. -projekte auf Liegenschaften der Österreichische Bundesforste AG bekannt?
- Welche Maßnahmen setzen Sie, dass beim Appartementhotelprojekt Zell am See, Forststraße 8, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften eingehalten werden?
- Sind Ihnen weitere Bauprojekte auf Liegenschaften der Österreichischen Bundesforste AG bekannt, bei denen die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften nicht eingehalten wird?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche maßgeblichen Punkte sind Ihrer Kenntnis nach in den Plänen für jene Appartementanlagen auf Liegenschaften der Österreichischen Bundesforste AG hinsichtlich ausreichendem abwehrendem Brandschutz und der Sicherstellung der Personenrettung im Winter ausgewiesen?



- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, wenn sich herausstellt, dass für dieses Appartementhotel auf einer Liegenschaft, die im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG steht, weder ein ausreichender abwehrender Brandschutz noch eine Personenrettung im Winter sichergestellt ist?*

Es wird darauf verwiesen, dass die vorliegenden Fragen die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesforste AG betreffen, welche nicht vom Interpellationsrecht umfasst sind. Auf Art. 52 B-VG darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Die Bundesministerin

